

rung nicht, und H. mußte mit dem Möbelwagen wieder un-
verrichteterdinge zurückfahren.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen Wider-
standes gegen die Staatsgewalt.

Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Berufung ein. Die
Berufung hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Senat ist wie das Kreisgericht der Meinung, daß
sich der Bürgermeister in der rechtmäßigen Aus-
übung seines Amtes befand, als er als Vertreter der
Staatsmacht der Wohnungszuweisung des H. Geltung
verschaffen wollte. Die Wohnungszuweisung an H. ist
ein Verwaltungsakt, und der Bürgermeister als Ver-
treter des vollziehenden und verfügenden örtlichen
Organs der Staatsmacht in L. war befugt und berech-
tigt, den Verwaltungsakt durchzusetzen. Nach dem
Sachverhalt steht aber eindeutig fest, daß der An-
geklagte lediglich seine Haustür verschloß und ver-
riegelte und auch auf das Zureden des Bürgermeisters
nicht bereit war, die Haustür zu öffnen. Gewalt im
Sinne des § 113 StGB sieht aber die Anwendung einer
physischen Kraft vor (vgl. Materialien zum Strafrecht,
Besonderer Teil, Heft 5, S. 54 ff.). In diesem konkreten
Fall hätte der Angeklagte dem Bürgermeister seine
körperliche Gewalt entgegensetzen müssen, die der
Bürgermeister dann zu beseitigen gehabt hätte. Der
Angeklagte hat dies nicht getan. Der Bürgermeister
war unter diesen Umständen in der Lage und auch
berechtigt, die Haustür aufbrechen zu lassen, um H.
in die Wohnung einzuweisen.

In diesem Fall liegt nur eine Widersetzlichkeit des
Angeklagten vor, die von § 113 StGB nicht erfaßt wird.
Da ein objektives Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt
ist, kann der Angeklagte nicht bestraft werden. Das
Verhalten des Angeklagten ist jedoch ein Verstoß nach
§ 20 der VO über die Lenkung des Wohnraumes vom
22. Dezember 1955 (GBl. 1956 I S. 3). Für die Ahndung
dieser Ordnungswidrigkeit im Ordnungsstrafverfahren
ist nicht das Gericht, sondern § 21 der VO der
Bat des Kreises, Abt. Arbeit und Berufsausbildung,
zuständig.

Da der Angeklagte nach dem festgestellten Sachver-
halt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung be-
gangen hat, war er gern § 221 Ziff. 1 in Verbindung
mit § 292 Abs. 4 StPO freizusprechen.

§ 246 Abs. 1 StGB.

**Zur Frage der mittelbaren Schädigung des Volks-
eigentums durch Unterschlagung von Privateigentum.**

**BG Dresden, Urt. vom 10. Februar 1956 — 2 b NDs
29/56.**

Der Angeklagte war als Disponent beim Großhandelskontor
(GHK) beschäftigt. Zu seinem Aufgabengebiet gehörte auch
der Lagerverkauf an Angehörige des Betriebes. Die Berech-
nung derartiger Verkäufe an die Belegschaft erfolgte über
den jeweiligen Einzelhändler des GHK, an den dann vom
Angeklagten der vereinbarte Betrag abzuführen war.

Im Januar 1955 verkaufte der Angeklagte mit Genehmigung
der Betriebsleitung an die Belegschaft 50 kg Margarine für
220 DM, die er an den Lebensmittelhändler B. hätte abführen
müssen, da diesem die 50 kg Margarine in Rechnung ge-
stellt und von ihm auch bezahlt wurden. Der Angeklagte
verbraachte das Geld aber für persönliche Zwecke, obwohl
er sich nicht in einer finanziellen Notlage befand.

Das Kreisgericht verurteilte ihn wegen Unterschlagung von
Privateigentum des Einzelhändlers B.

Gegen dieses Urteil richtete sich der Protest des Staats-
anwalts, der unrichtige Sachaufklärung rügt; denn der durch
die Unterschlagung hervorgerufene Schaden hätte sich mittel-
bar auch auf Volkseigentum ausgewirkt. Der Protest hatte
keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Strafkammer hat die Unterschlagung des An-
geklagten zutreffend rechtlich eingeordnet. Der Angriff
richtete sich nicht gegen das Volkseigentum. Vor der
Abgabe der 50 kg Margarine waren bereits mehrmals
Warenverkäufe an die Beschäftigten des Großhandels-
kontors auf die gleiche Weise der Verrechnung mit
dem Einzelhändler B. erfolgt. Dieser hatte gegen die
Warenverkäufe auf seinen Namen nichts eingewendet,

brachten sie ihm dodi die Einzelhandelsgewinnspanne
ein, ohne daß er mit diesen Warenposten irgendwelche
Mühe oder Arbeit hatte. Die Leitung des Großhandels-
kontors und der Angeklagte als Disponent konnten da-
her auch in dem vorliegenden Fall der 50 kg Margarine
davon ausgehen, daß der Einzelhändler B. wiederum
mit dem Verkauf auf seinen Namen und der in diesen
Fällen üblichen Verrechnung einverstanden sein
würde. Das traf auch zu, wie sich daraus ergibt, daß B.
die betreffende Rechnung, wie immer, ohne weiteres
bezahlte. Erst mehr als ein halbes Jahr später kürzte
er den Betrag von 205,80 DM gegenüber dem Groß-
handelskontor bei der Begleichung anderer Rechnungen.
Dazu aber war er nicht berechtigt. Er konnte sich
hinsichtlich des Betrags nur an den Angeklagten bzw.
an Mitglieder der Leitung des Großhandelskontors
persönlich (nicht an sie als Vertreter des volkseigenen
Handelsunternehmens) halten, denn diese hatten bei
der Abgabe der 50 kg Margarine in Geschäftsführung
ohne Auftrag für den Einzelhändler B. gehandelt,
hatten für ihn das Eigentum an der Margarine über-
nommen und beim Verkauf dann dementsprechend
auch an dem eingenommenen Geld. Daß die Vorgänge
rechtlich nicht anders betrachtet werden können, wird
auch dadurch unterstrichen, daß das Großhandels-
kontor damals nicht selbst als Verkäufer gegenüber
seinen Mitarbeitern auftreten durfte.

Bei richtiger Würdigung der Vorgänge konnte dem
Volkseigentum aus der Handlung des Angeklagten
niemals ein Schaden erwachsen, auch nicht mittelbar.
Das Großhandelskontor hatte die Forderung von
205,80 DM gegenüber B., dieser eine Forderung von
220 DM gegenüber dem Angeklagten. Es wäre voll-
kommen falsch, zuzulassen, daß der Einzelhändler B.
zwar den Gewinn aus solchen Geschäften mühelos
einstreicht, das Geschäftsrisiko aber auf das Volks-
eigentum abwälzt und sich an ihm schadlos hält. Nach
den Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten, die
oben dargelegt sind, würde eine solche Handhabung
vor allem auch den bestehenden Gesetzen in unserer
Deutschen Demokratischen Republik zuwiderlaufen.
Der Staatsanwalt verkennt, daß der Schutz des Volks-
eigentums im vorliegenden Fall mit den Mitteln des
Zivilrechts erfolgreich ausgeübt wird und es sich hier
nicht um eine Frage des strafrechtlichen Schutzes des
Volkseigentums handelt.

§ 48 JGG.

**Eine Berufung ist dann „zugunsten“ eines Jugend-
lichen eingelegt, wenn sie auf seine rechtliche
Besserstellung gerichtet ist.**

BG Halle, Beschl. vom 27. März 1957 - 3 NDs 76/57

Die Jugendstrafkammer des Kreisgerichts verurteilte den
Jugendlichen P. am 12. März 1957 wegen fortgesetzten Ein-
bruchdiebstahls zu vier Monaten Freiheitsentzug und setzte
die Vollstreckung mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren
aus. Außerdem wurde dem Jugendlichen eine Verwarnung
erteilt, ihm eine Geldbuße von 50 DM auferlegt und ihm auf-
gegeben, sich wegen seines Verhaltens bei der Geschädigten
zu entschuldigen.

Gegen dieses Urteil hat der Rat des Kreises, Referat
Jugendhilfe/Heimerziehung, Berufung eingelegt. Mit der Be-
rufung wird gerügt, daß die durch das angefochtene Urteil
angeordneten Maßnahmen nicht ausreichen, um das Er-
ziehungsziel bei dem Jugendlichen zu erreichen. Es hätte die
Schutzsicht angeordnet und der Jugendliche zur Wieder-
gutmachung des Schadens herangezogen werden müssen. Die
Verurteilung zu Freiheitsentziehung wurde mit der Berufung
nicht angefochten.

Das Bezirksgericht hat die Berufung als unzulässig ver-
worfen.

Aus den G r ü n d e n :

Nach § 48 Abs. 1 JGG hat die Jugendgerichtshilfe
neben anderen Berechtigten das Recht, selbständig
zugunsten des Jugendlichen Berufung einzulegen.
Im vorliegenden Fall fordert der Berufungsführer
außer den neben der Freiheitsentziehung durch das
Gericht bereits angeordneten Erziehungsmaßnahmen
noch weitere solcher Maßnahmen.

Es handelt sich somit um eine Berufung zu-
gunsten des Jugendlichen. Bei der Auslegung